

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00642/2022

**Steuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen - Änderung der Hundesteuersatzung der
Landeshauptstadt Schwerin | Betreff neu: Steuerbefreiung für Hunde aus dem Schweriner
Tierheim - Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

Beschlüsse:

27.03.2023	Stadtvertretung
031/StV/2023	31. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

1.

Es liegt folgende Ersetzungsmitteilung der Antrag stellenden Fraktion vom 03.11.2022 vor:

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt, § 6 der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin um einen weiteren Punkt „6. *Hunde aus dem Schweriner Tierheim*“ zu ergänzen:

(...)

§ 6 - Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder Schwerhöriger benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ abhängig gemacht;
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden;
6. *Hunde aus dem Schweriner Tierheim.*

Die vollständige Steuerbefreiung für Hunde gemäß § 6 Nr. 6 ist befristet für 3 Jahre.

2.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung die Beschlussfassung des Antrages in der Fassung der Ersetzungsmitteilung der Antragstellerin vom 03.11.2022.

3.

Der Stadtpräsident stellt sodann den Antrag in der Fassung der Ersetzungsmitteilung vom 03.11.2022 zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt, § 6 der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin um einen weiteren Punkt „6. Hunde aus dem Schweriner Tierheim“ zu ergänzen:

(...)

§ 6 - Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder Schwerhöriger benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ abhängig gemacht;
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden;
6. Hunde aus dem Schweriner Tierheim.

Die vollständige Steuerbefreiung für Hunde gemäß § 6 Nr. 6 ist befristet für 3 Jahre.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei acht Gegenstimmen und drei Stimmenthaltungen beschlossen